

Artenschutzfachliche Einschätzung zu einer Fläche an der Rosenheimer Straße, Markt Neubeuern, Landkreis Rosenheim

05. Juli 2022

Auftraggeber:

Wüstinger Rickert

Architekten und Stadtplaner PartGmbB

Nußbaumstr. 3, 83112 Frasdorf

Auftragnehmer:



Steil Landschaftsplanung

Ingenieurbüro für Landschaftsökologie

und Naturschutzfachplanung

Bearbeitung: Johanna Mettler M. Sc. Ingenieurökologie und Umweltplanung, Dipl. Biol. Sandra Pawelka, Julia Steil M. Sc.
Ingenieurökologie und Umweltplanung

www.steil-landschaftsplanung.de

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Beschreibung und Einschätzung des Untersuchungsgebietes	3
3	Literatur	6
4	Anhang: Fotodokumentation	7

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage des beiden Untersuchungsgebietes (roter Kreis) (Quelle: FIS-Natur, bearbeitet)	3
Abbildung 2:	Gebietsabgrenzung (rot-weiße Umrandung) (Quelle: FIS-Natur, bearbeitet)	4
Abbildung 3:	Untersuchungsgebiet von Nordosten	7
Abbildung 4:	Unverfugte Steinmauer am westlichen Rand des Eingriffsbereichs	7
Abbildung 5:	Feuchtfläche südöstlich des Eingriffsbereichs	8

1 Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Abschätzungen ist ein geplantes Baugebiet am Ortsrand Neubeuerns, Landkreis Rosenheim. Im Folgenden wird das Gebiet beschrieben und die Habitateignung für die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie abgeschätzt¹. Ergebnis des Gutachtens ist eine Aussage darüber, ob im Hinblick auf eine geplante Bebauung weiterführende Bestandserhebungen zu geschützten Tier- oder Pflanzenarten erforderlich sind.



Abbildung 1: Lage des beiden Untersuchungsgebietes (roter Kreis) (Quelle: FIS-Natur, bearbeitet).

2 Beschreibung und Einschätzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt südlich der Rosenheimer Straße am nördlichen Ortsrand des Marktes Neubeuern im Landkreis Rosenheim und hat eine Ausdehnung von ca. 0,4 ha (s. auch Abb. 1 und 2). Es liegt im Naturraum „Voralpines Moor- und Hügelland“ (Nr. D66 nach Ssymank in FIS-Natur) und damit in der kontinentalen biogeographischen Region. Es befindet sich im Bereich des TK-Blattes 8238 (Neubeuern). Das TK-Blatt 8138 (Rosenheim) beginnt etwa 1,7 km nördlich des Untersuchungsgebietes.

¹ Auch die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten „Verantwortungs“-Arten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) sind im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen. Jedoch müssen diese Arten erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bestimmt werden. Erst dann können diese Arten in das prüfungsrelevante Artenspektrum einbezogen werden.

Das Plangebiet besteht aus Intensivgrünlandflächen. Westlich grenzt die bestehende Wohnbebauung mit Gartenflächen an das Plangebiet an. Die Gärten sind z. T. mit einer niedrigen unverfugten Steinmauer, z. T. mit Gehölzen vom Plangebiet abgegrenzt. Nördlich außerhalb verläuft die Rosenheimer Straße in Südwest-Nordost-Richtung. Östlich und südlich des Plangebiets befinden sich weitere Intensivgrünlandflächen. Südöstlich befindet sich eine kleine Feuchtfläche mit Schilf, Brennnesseln und einer Reihe aus Weiden (*Salix spec*).



Abbildung 2: Gebietsabgrenzung (rot-weiße Umrandung) (Quelle: FIS-Natur, bearbeitet).

Das Plangebiet selbst weist nur eine geringe Habitateignung auf. Ein Vorkommen von nach FFH-Richtlinie Anhang IV geschützten Säugetieren (beispielsweise Fledermäuse, Haselmaus, Biber, Fischotter) kann ausgeschlossen werden.

Für Vögel ist das Gebiet evtl. als Nahrungshabitat geeignet. Eine Eignung als Bruthabitat für Gehölz- oder Höhlenbrüter besteht aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölze nicht. Für Offenlandbrüter ist das Gebiet zu beengt, weiterhin ist die Ausprägung der Fläche selbst, sowie der Umgebung als Intensivgrünland wenig als Bruthabitat geeignet. Gehölzbrüter, sowie Arten feuchter Schilfbestände könnten ggf. in der südöstlich an das Plangebiet angrenzenden Fläche geeignete Habitate finden. Da diese Fläche jedoch sehr klein und von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen umgeben ist, sind dort keine seltenen und/oder störungsempfindlichen Arten zu erwarten.

Aus der Artengruppe der Kriechtiere ist ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) evtl. im Grenzbereich zu den westlich gelegenen Hausgärten möglich. Dabei handelt es sich allenfalls um wandernde Einzeltiere, da im Plangebiet selbst die essentiellen Habitatbedingungen aufgrund der intensiven Grünlandnutzung nicht gegeben sind. Vorkommen solcher Einzeltiere können meist am

dörflichen Ortsrand (Übergang Hausgärten – landwirtschaftliche Fläche) nicht ausgeschlossen werden. Wir halten jedoch bei einer Bebauung das natürliche Tötungsrisiko nicht für signifikant erhöht.

Planungsrelevante Amphibien, Fische, Libellen, Käfer, Schmetterlinge, Weichtiere und Gefäßpflanzen können aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Weiterführende Kartierungen halten wir für dieses Baugebiet nicht für erforderlich. Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG sind durch eine Bebauung nicht zu erwarten.

3 Literatur

- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2022): Internet-Arbeitshilfe für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf. Stand: Februar 2020
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016b): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns – Stand 2016.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) (2016c): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2022): Besonderer Artenschutz bei Eingriffen. <https://www.bfn.de/besonderer-artenschutz-bei-eingriffen> (abgerufen am 31.05.2022).
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2022b): Internethandbuch Arten. <https://ffh-anhang4.bfn.de/> (abgerufen am 31.05.2022)
- FIS-Natur – Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Online-Viewer): https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/index.htm (abgerufen am 31.05.2022).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft seit 01.03.2010.

4 Anhang: Fotodokumentation



Abbildung 3: Untersuchungsgebiet von Nordosten.



Abbildung 4: Unverfugte Steinmauer am westlichen Rand des Eingriffsbereichs.



Abbildung 5: Feuchtfläche südöstlich des Eingriffsbereichs.